



Investitionskostenförderung für Tages-, Nacht & Kurzzeitpflegeeinrichtungen

GEMÄß § 13 ALTEN- UND PFLEGESETZ NORD-
RHEIN-WESTFALEN (APG NRW)

Stand: November 2018

Wer kann einen Antrag stellen?

Anspruchsberechtigt sind zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die über einen **Versorgungsvertrag** gemäß § 72 SGB XI sowie eine **Vergütungsvereinbarung** nach § 85 SGB XI verfügen.

Wie wird der Zuschuss bewilligt?

Der Aufwendungszuschuss wird bewohnerorientiert, nach Belegungstagen, anhand der vom Landschaftsverband festgelegten gesondert berechnungs- fähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bewilligt.

Der Anspruch gilt nur **für tatsächliche Belegungstage**. Bei Abwesenheit, z.B. bei Krankenhausaufenthalt, besteht kein Anspruch. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein Tag.

Die Investitionskosten dürfen **nicht** zusätzlich den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.

Welche Fristen gelten?

Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Eine verspätete Antragstellung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in Kurzzeitpflege ist.

Da der Antrag monatlich bis zum 15. des Folgemonats zu stellen ist, müssen zwei separate Anträge, für jeden Monat einen, gestellt werden.

Für wen die Förderung beantragt werden kann

Die Investitionskostenförderung kann nur für Personen beantragt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind (Pflegestufe I, II oder III). Bei Tagespflege muss ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB XI bestehen. Bei Kurzzeitpflege muss ein Anspruch nach §§ 39 oder 42 SGB XI bestehen.

Der **maximale Bewilligungszeitraum** nach §§ 39 und 42 SGB XI beträgt 56 Tage pro Kalenderjahr und pro Gast.

Zuständige Behörde

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Pflegebedürftigen.

Für Personen, die **zum Zeitpunkt der Aufnahme** in eine Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rhein-Kreis Neuss haben oder in den letzten **zwei Monaten vor der Aufnahme** gehabt haben, ist der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig (außer bei Kriegsofopferfürsorge, siehe unten).

Für Pflegebedürftige, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben und für Pflegeeinrichtungen, die nicht in Nordrhein-Westfalen liegen, besteht grundsätzlich **kein Anspruch** nach § 13 APG NRW).

Besonderheit bei Kriegsofopferfürsorge

Bei Beziehern einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist der überörtliche Träger

der Kriegsofopferfürsorge, d.h. der Landschaftsverband, für die Bewilligung der Investitionskostenförderung zuständig.

Wenn die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind zur Wahrung der Antragsfrist namentlich, aber ohne Betrag in der jeweiligen Monatsliste aufzuführen. Die Investitionskosten sind dann nach Entscheidung der Pflegekasse nochmals separat zu beantragen.

Anträge bitte per Post/Fax an:

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt
z. H. Frau Julia Brings
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich

02181 601-5033 (Telefon)
02181 601-85033 (Telefax)
(Erreichbar mittwochs bis freitags)

Zur **Fristwahrung** vorab auch als
E-Mail möglich an:

✉ julia.brings@rhein-kreis-neuss.de